Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

An die
gewählten Vertreter der Elternschaft
für die Elternvollversammlung des
Kreiselternauschusses

Kreisverwaltung
Jugendamt
Metternichstraße 33a
Sabine Schröder

Raum 201
Tel: (0651) 715-273
Fax: (0651) 715-17618
sabine.schroeder@trier-saarburg.de

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:

17. Dezember 2021

Einladung zur Elternvollversammlung am 5. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wurden vom Elternausschuss der örtlichen Kindertagesstätte als Delegierte für die Elternvollversammlung des Kreiselternausschusses Trier-Saarburg (KEA) gewählt.

Die Vollversammlung des Kreiselternausschusses ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des Jugendamtes, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Alle zwei Jahre beruft das Jugendamt die Elternvollversammlung zur Durchführung der Wahl des KEA-Vorstandes im Landkreis Trier-Saarburg und zur Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeselternausschuss ein.

Hiermit laden wir laden Sie zur Elternvollversammlung im Kita-Jahr 2021/2022 am

Mittwoch, den 5. Januar 2022 um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier ein.

<u>Vorgesehene Tagesordnung:</u>

1. allgemeine Informationen
2. Rechenschaftsbericht des KEA
3. Neuwahl des KEA-Vorstands
4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeselternausschuss
5. allgemeine Aussprache

Im Anschluss an die KEA-Vollversammlung findet die konstituierende Sitzung des KEA-Vorstandes statt.

Vorgesehene Tagesordnung der konstituierenden Sitzung KEA-Vorstand:

1. Wahl des Vorsitzenden Mitglieds
2. Wahl der Stellvertretung
3. Wahl des beratenden Mitglieds für den Jugendhilfeausschuss und Wahl der Stellvertretung
4. Sonstiges

Allgemeine Hinweise:
Für die Elternvollversammlung des Kreiselternausschusses und die anschließende konstituierende Sitzung des KEA-Vorstandes gilt:

1. die Pflicht zur **Kontakterfassung** nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der 29.CoBeLVO.
   Bitte teilen Sie uns bis zum 03.01.2022 unter Verwendung des anliegenden Antwortschreibens mit, ob Sie an der KEA-Vollversammlung teilnehmen werden.
2. die **Maskenpflicht** nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der 29.CoBeLVO.
3. die **Testpflicht** nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der 29.CoBeLVO.
   Die Testpflicht entfällt für vollständig geimpfte und genesene Personen. Für ungeimpfte/nicht genesene Teilnehmende besteht die Möglichkeit der Vorlage eines Testnachweises über die Durchführung eines PoC-Antigen-Test durch eine zertifizierte Teststelle (Gültigkeitsdauer 24 Stunden) oder der Nachweis über die Durchführung eines PCR-Tests (Gültigkeitsdauer 48 Stunden) oder die Durchführung eines PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung vor Ort. Sofern Sie beabsichtigen einen PoC-Antigen-Test vor Ort durchzuführen, teilen Sie uns dies bitte vorab mit. In diesen Fall bitten wir Sie ca. 30 Minuten vor Sitzungsbeginn vor Ort zu sein.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Beiling
(Jugendamtsleiter)